

Statut der Fachforen

(Zuletzt geändert am 2. November 2019 von der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen.)

§ 1 Fachforen

(1) Die Fachforen arbeiten an inhaltlichen Fragestellungen in ihrem Themengebiet. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Die Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Bundesvorstandes und der Landesverbände;
2. Das Vernetzen mit den inhaltlich arbeitenden Strukturen auf Landesebene und Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften in ihrem Themengebiet;
3. Die Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzepte der GRÜNEN JUGEND;
4. Vernetzung mit den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
5. Vernetzung mit den inhaltlichen Strukturen auf Landesebene.

(2) Die Fachforen treffen sich im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen und ggf. weiteren Veranstaltungen des Bundesverbands.

(3) Die Fachforen wählen auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Koordinator*innen. Auf Beschluss des Fachforums kann die Zahl der Koordinator*innen auf bis zu vier erhöht werden.

(4) Die Fachforen legen dem Länderrat jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

(5) Es besteht die Möglichkeit zur Gründung von Arbeitsgruppen (AG) als thematischen Untergruppen von Fachforen. Ihre Gründung muss bei den Fachforums-Koordinierenden beantragt und im Fachforum abgestimmt werden sowie mitgliederöffentlich bekannt gemacht werden. Jede Arbeitsgruppe muss einem Fachforum zugeordnet sein. Eine Arbeitsgruppe endet immer mit dem Ende der Mandatszeit des Fachforums.

§ 2 Einsetzung und Auflösung von Fachforen

(1) Zur Einsetzung eines Fachforums werden vom Länderrat Mandate für die Dauer von zwei Jahren vergeben. Eine Mandatsverlängerung erfolgt durch Beschluss des Länderrats unter Einbeziehung der Empfehlung des Bundesvorstands, die dieser gemeinsam mit den Koordinator*innen der Fachforen erarbeitet. Über Neugründung, Verlängerung und Auflösung von Fachforen beschließt der Länderrat mit absoluter Mehrheit. Das Antragsrecht für Verlängerung und Auflösung entspricht dem allgemeinen Antragsrecht zum Länderrat. Die Empfehlung des Bundesvorstands und Anträge auf Auflösung eines Fachforums sind in der Tagesordnung bei fristgerechter Einladung anzukündigen.

(2) Bedingung für die Neugründung ist, dass ein Konzept für die Arbeit des Fachforums vorgelegt wird und mindestens zehn Mitglieder zur aktiven Mitarbeit bereit sind. Im Antrag zur Einrichtung eines neuen Fachforums sind kommissarische Koordinator*innen zu benennen, die bis zur ersten regulären Wahl am Rande einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt sind. Der Länderrat hat das Recht, abweichende kommissarische Koordinator*innen zu benennen. Wird ein Fachforum nicht gleichzeitig zu einer Mandatsverlängerung der anderen Fachforen eingesetzt, wird das Mandat für die verbleibende Dauer der Mandate der übrigen Fachforen vergeben. Die Einsetzung eines temporären Fachforums mit abweichender Mandatsdauer ist möglich.

§ 3 Wahl der Delegierten zu den Bundesarbeitsgemeinschaften

- (1) Die Fachforen können auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Dauer von einem Jahr wählen.
- (2) Die Ausschreibung für die Delegierten wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.
- (3) Die Zuordnung der Bundesarbeitsgemeinschaften zu den Fachforen wird im Rahmen der Mandatsvergabe für Fachforen vom Länderrat beschlossen.
- (4) Nach- und Ergänzungswahlen durch den Bundesvorstand sind möglich. Die Koordinator*innen der betreffenden Fachforen sind dabei einzubeziehen.